

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

Vorstand
Lamezanstraße 4-8
1230 Wien

Thomas Androsch, LL.M.
Mag. Stefan Arnold, MJur
Dr. Franz Josef Arztmann, MBA
Dr. Dieter Buchberger, LL.M. Eur.
Mag. Mario Burger
Mag. Pablo Essenther, LL.M., B.Sc.
Dr. Wendelin Ettmayer, LL.M.
Mag. Stefanie Heimes
Alexander Hiermann, LL.M. (WU)
Lisa-Maria Jobst, LL.M. (WU)
Dr. Vanessa McAllister, LL.M. oec.
Mag. Paul Moosmann
Dr. Stefan Niederstrasser
Dr. Marie Sophie Reitingner
Mag. Stephanie Sauer
Mag. Elisabeth Wasinger, LL.M.
Mag. Isabella Wiener
Mag. Armin Zarghami, LL.M.

Kontakt: Mag. Stefan Arnold, MJur
E-Mail: stefanarnold@kpmg-law.at

Wien, am 30.06.2026

Externe Evaluierung der Einhaltung der Corporate Governance im Geschäftsjahr 2025

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG (die „**Gesellschaft**“) hat die KPMG Law – Buchberger Ettmayer Rechtsanwälte GmbH beauftragt, eine externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) durch die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 gemäß C-Regel 62 ÖCGK durchzuführen (die „**Evaluierung**“). In Übereinstimmung mit C-Regel 62 ÖCGK umfasst die Evaluierung die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK, nicht jedoch der L-Regeln oder der R-Regeln des ÖCGK.

Die Evaluierung erfolgte ausschließlich auf Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2025. Die Evaluierung wurde auf Basis der von der Gesellschaft erteilten Auskünfte sowie der stichprobenweisen Einsicht in die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen durchgeführt und dieser Bericht erstellt. Die Evaluierung und dieser Bericht beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2025 und sowie Informationen und Ereignisse, die vor Erstellung dieses Berichts vorlagen und das Geschäftsjahr 2025 betreffen.

Diese externe Evaluierung gemäß C-Regel 62 ÖCGK ist keine Abschlussprüfung, prüferische Durchsicht oder prüfungsähnliche Handlung. Es findet keine Prüfung analog den Grundsätzen für eine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht von Abschlüssen statt. Hinsichtlich aller uns von der Gesellschaft zur Durchführung der Evaluierung übergebenen Unterlagen nehmen wir an, dass diese

richtig und vollständig sowie, soweit es sich um Kopien handelt, übereinstimmend mit den echten Originalen sind. Hinsichtlich aller schriftlich oder mündlich erteilten Auskünfte nehmen wir an, dass diese richtig und vollständig waren.

Dieser Bericht dient ausschließlich dazu, die Gesellschaft beim Nachweis der Durchführung der externen Evaluierung gemäß C-Regel 62 zu unterstützen. Dieser Bericht ist nur an die Gesellschaft gerichtet; Dritte können daher keinerlei Rechte aus diesem Bericht oder den hierin abgebildeten Ergebnissen der Evaluierung ableiten. Dieser Bericht ist nicht als Anlageberatung oder -empfehlung zu verstehen und darf auch weder Anlageentscheidungen noch Entscheidungen über den Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft zugrunde gelegt werden. Jedwede Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Die Evaluierung hat ergeben, dass die Gesellschaft die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) – abgesehen von den nachstehend genannten Abweichungen – eingehalten bzw. Abweichungen von den C-Regeln des ÖCGK ordnungsgemäß im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 erklärt hat.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die folgenden Abweichungen vom ÖCGK festgestellt, zu welchen der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 keine Erklärungen gemäß L-Regel 60 ÖCGK enthält:

1. C-Regel 28: Im Share Option Program 2023 der Gesellschaft, welches mit 31.12.2025 ausgelaufen ist, war das Halten eines angemessenen Eigenanteilen an Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Programms nicht vorgesehen.
2. C-Regel 38c: Herr Mohamed Chemloul wurde bei seiner ersten Bestellung zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft für eine Funktionsperiode bis zum 30.06.2027 bestellt, um die Funktionsperioden sämtlicher Vorstandsmitglieder in Gleichlauf zu bringen. Seine Erstbestellung erfolgte damit nicht für mindestens 3 Jahre.
3. C-Regel 61: Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 nennt die Website, auf welcher der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlicht wird, nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Buchberger Ettmayer Rechtsanwälte GmbH